

Teil B der Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern:

In Ziff. 5 wird die Kennziffer 1. geändert in

„Industrielle Warenproduktion zu IAP von Ersatzteilen und Baugruppen für die Landwirtschaft, wertmäßig insgesamt und untergliedert nach Einzelpositionen“.

Diese Kennziffern werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau herausgegeben.

In Ziff. 26 wird die Kennziffer 40. geändert in

„Dienstleistungen und Reparaturen der örtlichen Versorgungswirtschaft für die Bevölkerung in Mio M“.  
Die Ergänzungen gemäß Abschn. I Teil B der Anlage zur Anordnung vom 23. Januar 1976 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes) gelten auch für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1977.

**4. Planung von Wissenschaft und Technik**

4.1. Zu Teil I Abschn. 3 Ziff. 4 Absätze 4 und 5 (S. 85):

Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe haben zur Sicherung der erforderlichen Kooperationsleistungen bei der Planung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, insbesondere der Aufgabenkomplexe, staatliche Plankennziffern für die Hauptkooperationspartner, deren Leistungen das technisch-ökonomische Niveau des Endergebnisses wesentlich beeinflussen, zu erarbeiten und ihnen zu übergeben.

Mit den staatlichen Plankennziffern für den Staatsplan Wissenschaft und Technik (Z) werden nur volkswirtschaftlich wichtige Kooperationsaufgaben vorgegeben. Die Ministerien, VVB und Kombinate haben darüber hinaus abgestimmte staatliche Plankennziffern für weitere Kooperationsleistungen der nachgeordneten beteiligten Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB vorzugeben, die das technisch-ökonomische Niveau des Endergebnisses wesentlich beeinflussen.

4.2. Zu Teil I Abschn. 3 Ziff. 6 Abs. 3 Buchst. b (S. 93):

Als Bestandteil der Planentwürfe 1977 sind auch die Aufgaben zur Errichtung von Versuchsanlagen mit einem Wertumfang unter 0,5 Mio M und Experimentalbauten mit einem Wertumfang unter 1 Mio M auf dem Vordruck 1582 einzureichen, wenn dafür staatliche Aufgaben erteilt wurden.

In der Begründung zum Planentwurf sind ausgehend von den staatlichen Aufgaben die aus Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen zu erzielenden relativen Einsparungen an Gebrauchsenergie, Roh- und Werkstoffen im Planjahr (Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Mengeneinheiten) und ihr Anteil an den gesamten Einsparungen in % wie folgt nachzuweisen:

Bezeichnung der Position	ME	Basisjahr	Planjahr	Anteil von den mit dem Planentwurf insgesamt nachgewiesenen
				Material-einsparungen in %
1	2	3	4	5

Dieser Nachweis hat im Rahmen der Nomenklatur der Materialainsatzschlüssel gemäß Teil II Abschn. 7 Ziff. 1.2. (S. 125) der Planungsordnung zu erfolgen.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Zur Berechnung der Einsparungen sind die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der Effektivität von wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Investitionen, veröffentlicht in „Die Wirtschaft“ 1976 Beilage 2, mit zugrunde zu legen.

**5. Planung der Grundfonds und Investitionen**

5.1. Zu Teil I Abschn. 4 Ziff. 7 (S. 106):

Die Industrieministerien und die Ministerien für Bauwesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Verkehrswesen, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie für Umweltschutz und Wasserwirtschaft haben als Bestandteil ihres Planentwurfs an die Staatliche Plankommission Übersichten über den Gesamtbedarf an Projektierungsleistungen und seine Deckung ednauredchen.»

— Auf Vordruck 9208 ist die Projektierungsbilanz des Ministeriums für zweigspezifische Projektierungsleistungen (ohne Spezialprojektierungsleistungen) zur Sicherung der Investitionsvorhaben und für sonstige Aufgaben auszuweisen. Aus dem in Ziff. 7.3. Abs. 5 (S. 108) der Planungsordnung vorgegebenen Muster sind dazu nur die Spalten 12, 13 und 14 für die

Lfd. Nr. 1. Projektierungsbedarf (in 1 000 Std.)

Lfd. Nr. 2. Projektierungsaufkommen (in 1 000 Std.)

Lfd. Nr. 3. Bilanzergebnis (Mehrkapazitäten bzw. Fehlkapazitäten)

anzugeben.

Fehlkapazitäten sind für zentral geplante Vorhaben je Vorhaben auszuweisen. Ursachen und Lösungsmöglichkeiten sind in der Planbegründung anzugeben.

— Die für die Bilanzierung der Spezialprojektierungsleistungen, insbesondere für

- Meß-, Steuer- und Regeltechnik
- Elektrotechnische Anlagen
- Rohrleitungen und Isolierungen
- Bau

zuständigen Ministerien für Elektrotechnik und Elektronik, für Schwermaschinen- und Anlagenbau und für Bauwesen haben gemäß Teil I Abschn. 4 Ziff. 7.7. Abs. 6 (S. 110) der Planungsordnung bei der Bilanzierung dieser Spezialprojektierungsleistungen auch die Spezialprojektierungskapazitäten außerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches in ihre Bilanzen mit ednzubeziehen.

5.2. Auf der Grundlage der Anmeldung des Baubedarfs sind mit den bilanzierenden Organen des Bauwesens bzw. den bilanzbeauftragten Baubetrieben verbindliche Abstimmungen über den Anteil der Baumaßnahmen für Rekonstruktion zu führen.

Dabei ist von folgender Definition auszugehen:

Baumaßnahmen an bestehender Bausubstanz zum Zweck der Wiederherstellung bzw. Erhöhung ihrer Gebrauchswerteigenschaften. Sie umfassen den durch die technische Erneuerung der Grundfonds bedingten Um- und Ausbau, die Anbauten zur Komplettierung bzw. Modernisierung vorhandener Baulichkeiten sowie den Abbruch verschlissener Grundfonds mit dem Ziel der intensiven Flächennutzung. Die Rekonstruktion von Gebäuden und baulichen Anlagen ist Bestandteil des Investitionsplanes der Auftraggeber und dient der Rationalisierung der Produktion.

**6. Planung der Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration**

Zu Teil I Abschn. 5 Ziff. 3.3. Buchst. a (S. 123):

Die Ausarbeitung des Planentwurfs für Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration hat auf Vordruck 1010 (neu) zu erfolgen.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Der Vordruck 1010 wurde ab 1976 geringfügig verändert; vorhandene Bestände des Vordruckes sind unter Berücksichtigung der vorgenommenen Ergänzungen zu verwenden.